

Sonderbedingungen für Zahlungskarten

Fassung: Juli 2011

Allgemeine Informationen

1. Die Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz eG pobočka Cheb, Identifikationsnummer 00671126, mit Sitz Kubelíkova 4, 350 02 Cheb, Tschechische Republik eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichts in Plzeň, Teil A, Einlage 3026 (nachstehend nur „Bank“ genannt) ist eine Zweigniederlassung der Volksbank Raiffeisenbank Nordoberpfalz eG, mit Sitz Wörthstr. 14, 92637 Weiden, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Genossenschaftsregister in Weiden unter der Nr. 63, und erlässt im Sinne der Bestimmung des § 273 des Gesetzes Nummer 513/1991 Slg., Handelsgesetzbuch, in Verbindung mit dem Gesetz über den Zahlungsverkehr im Wortlaut der späteren Änderungen (nachstehend nur „GzZ“ genannt) die „Sonderbedingungen für Zahlungskarten“ (nachstehend nur „Bedingungen“ genannt).
2. Dem Kontoinhaber und den von dem Kontoinhaber bestimmten Personen (nachstehend nur „Karteninhaber“ genannt) gibt die Bank Zahlungskarten gemäß dem aktuellen Angebot als elektronisches Zahlungsmittel zu einem in tschechischen Kronen oder in bestimmten fremden Währungen geführtem Girokonto (im folgenden nur „Konto“ genannt) aus, und das aufgrund eines gesonderten „Vertrages über die Nutzung der Zahlungskarte“ (im folgenden nur „Vertrag“ genannt). Der Kontoinhaber hat sich ausführlich mit den Bedingungen bekannt zu machen und hat diese zu befolgen. Der Kontoinhaber trägt stets die volle Verantwortung für die Verletzungen der Bedingungen seitens der berechtigten Karteninhaber, an die die Zahlungskarten aufgrund seines Antrages ausgegeben wurden. Das aktuelle Angebot der Zahlungskarten und der zusammenhängenden Nebenleistungen wird von der Bank in ihren Informationsunterlagen, die in allen Filialen der Bank zur Verfügung stehen, oder unter www.vr-nopf.cz veröffentlicht. Die mit der Ausgabe und der Nutzung von Zahlungskarten zusammenhängenden Rechtsverhältnisse richten sich nach der Rechtsordnung der Tschechischen Republik.
3. Die Bank führt zu Lasten des Kontoinhabers die Abrechnung aller Transaktionen, die mittels der zu diesem Konto ausgegebenen Zahlungskarten durchgeführt wurden, und der Gebühren für die Ausgabe von Zahlungskarte, für die Nebenleistungen und für sonstige Transaktionen in der dem gültigen „Preis- und Leistungsverzeichnis“ (im nachstehenden nur „Preisverzeichnis“) entsprechenden Höhe durch, das aktuelle Preisverzeichnis steht in allen Filialen der Bank oder unter www.vr-nopf.cz zur Verfügung.
4. Die Bank ist als Verwalter von personenbezogenen Daten berechtigt einen entsprechenden Vertrag mit einer Bearbeitungsstelle (nachfolgend nur „Bearbeitungsstelle“) gemäß der Bestimmung des § 6 des Gesetzes Nummer 101/2000 Slg., über den Datenschutz, im Wortlaut der späteren Änderungen, zu schließen und die personenbezogenen Daten an Dritte weiterzuleiten, bei denen es sich um Datenverarbeiter oder Dienstleister aus dem Bereich der integrierten ggf. fakultativen Bestandteile der Zahlungskarte, im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes Nummer 21/1992 Slg., über die Banken, im Wortlaut der späteren Änderungen und des Gesetzes Nummer 101/2000 Slg., über den Datenschutz, im Wortlaut der späteren Änderungen, handelt.
5. Der Kontoinhaber ist damit einverstanden, dass die Bank berechtigt ist auch andere Banken in der Tschechischen Republik über die Tatsache in Kenntnis zu setzen, dass der Kontoinhaber oder der Karteninhaber diese Bedingungen verletzt hat. Der Kontoinhaber ist auch damit einverstanden, dass die Bank den Kartengesellschaften MasterCard, Visa und Diners Club Informationen, die die ihm ausgegebenen Zahlungskarten betreffen (z.B. Kartenummer der Zahlungskarte, Gültigkeit der Karte u. ä.), übermittelt.
6. Die Zahlungskarten sind Eigentum der Bank und an den Karteninhaber geht lediglich Nutzungsrecht an der Karte über. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausgabe der Karte. Die Zahlungskarten werden grundsätzlich auf den Namen des Karteninhabers ausgegeben und sind unübertragbar. Die Bank ist berechtigt weitere Angaben über den Konto- bzw. Karteninhaber anzufordern, und dies auch aus anderen Quellen. Die Bank ist berechtigt den Antrag des Kontoinhabers auf Ausgabe der Zahlungskarte abzulehnen. In solchen Fällen hat die Bank stets schriftlich oder telefonisch den Kontoinhaber in Kenntnis zu setzen, wobei die Gründe der Ablehnung nicht bekannt zu gegeben sind.
7. Der Kontoinhaber oder Karteninhaber benutzt für die Kommunikation mit der Bank entweder die Bankfiliale oder Online-Banking. Das Online-Banking richtet sich nach einem gesonderten Vertrag mit anknüpfenden Bedingungen. Enthalten die Bedingungen keine ausdrückliche Regelung, gilt für Leistungen und Kommunikationsformen, die im Rahmen der Leistungen des Online-Bankings angeboten werden, dass das Online-Banking der Kommunikation mittels Bankfiliale gleichgestellt ist.

Ausgabe von Zahlungskarten

8. Den Vertrag über die Nutzung der Zahlungskarte (nachstehend nur „Vertrag“ genannt) schließt der Kontoinhaber in der Filiale Bank, in der sein Konto geführt wird, und zu dem die Zahlungskarte ausgegeben wird (nachstehend nur „kontoführende Bankfiliale“ genannt). Der Kontoinhaber hat gegenüber der Bank vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen, ansonsten haftet der Kontoinhaber für eventuelle Schäden, die der Bank im Gegenfall, d.h. in Folge der von ihm falsch oder ungenau gemachten Angaben entstehen, und setzt sich außerdem auch der Gefahr einer Strafverfolgung aus.
9. Die Bank hält sich das Recht vor jeder vom Kontoinhaber bevollmächtigten Person nur eine Zahlungskarte auszugeben.
10. Die Zahlungskarte ist bis zu dem auf der Karte geprägtem Datum, d.h. bis zum letzten Tag des geprägten Monats, gültig. Die Bank stellt dem Karteninhaber automatisch, spätestens zum Tag des Gültigkeitsablaufs der ursprünglichen Zahlungskarte, eine neue Zahlungskarte aus, sofern sie sich nicht für eine Verlängerung der Gültigkeit der Zahlungskarte entscheidet. Ist der Karteninhaber nicht mit der Verlängerung der Gültigkeit der Zahlungskarte und der zusammenhängenden Nebenleistungen einverstanden, hat er diese Tatsache der zuständigen Bankfiliale spätestens 6 Kalenderwochen vor dem Gültigkeitsablauf der ursprünglichen Zahlungskarte mitzuteilen. Der Karteninhaber ist außerdem berechtigt einen vorzeitigen Austausch der Zahlungskarte zu verlangen.
11. Die (neue oder automatisch erneuerte) Zahlungskarte liegt für den Karteninhaber in der jeweiligen Bankfiliale 90 Kalendertage ab dem Tag ihrer Ausstellung zur Abholung bereit. Wird sie innerhalb dieser Frist vom Karteninhaber nicht abgeholt, wird sie storniert und der Umschlag mit den PIN entwertet. Die Gebühr für Kartennutzung, PIN-Ausstellung und zusammenhängende Zusatzleistungen wird nach dem Preisverzeichnis der Bank berechnet, und das unabhängig davon, ob der Karteninhaber die ausgestellte oder automatisch erneuerte Zahlungskarte und den Umschlag mit der PIN abholt oder nicht.

PIN-Nummer

12. Unter PIN-Nummer versteht man ein automatisch generiertes personalisiertes Sicherheitselement, eine geheime persönliche Identifikationsnummer, die lediglich dem Inhaber der Zahlungskarte mitgeteilt wurde und ausschließlich zur Authentifizierung von Zahlungstransaktionen mittels Zahlungskarten dient.
13. Sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde, liegt die Zahlungskarte in der Regel 15 Arbeitstage nach Einreichung des Antrages auf Ausgabe der Zahlungskarte, spätestens innerhalb von 20 Arbeitstagen, bereit; ggf. wird der Karteninhaber zur Abholung der Zahlungskarte und der PIN mittels einer Mitteilung auf seinem Kontoauszug aufgefordert.
14. Bei Übernahme der Sendung mit der PIN-Nummer ist der Karteninhaber verpflichtet, diese auf Unversehrtheit zu prüfen und unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur ihrem Schutz zu treffen. Bei jeglicher Beschädigung der Sendung wird die Bank dem Karteninhaber eine neue PIN und neue Zahlungskarte kostenlos ausstellen.
15. Ist der Kunde nicht mit der ihm zugeteilten, automatisch generierten PIN-Nummer nicht zufrieden, und ermöglich das System in Bezug auf den entsprechenden Kartentyp eine Änderung der PIN-Nummer, führt der Kunde die Änderung der PIN-Nummer anhand seines eigenen Entwurfs durch. Die Änderung der PIN-Nummer kann lediglich an Geldautomaten, den sgn. ATM, mit dem Logo der ČSOB-Bank in der Tschechischen Republik erfolgen. 5 Wochen vor dem Ablauf der Gültigkeit der Zahlungskarte darf der Karteninhaber keine Änderung der PIN-Nummer vornehmen, dies gilt auch innerhalb des Zeitraums von der Einreichung des Antrages auf Austausch der Zahlungskarte (in Folge von Namensänderungen, ihres vorzeitigen Austauschs u. ä.) und der Abholung der neuen Zahlungskarte. Die Änderung der PIN-Nummer darf erst mit der neuen Zahlungskarte durchgeführt werden.
16. Den Karteninhabern empfiehlt es sich im Zusammenhang mit der Durchführung der Änderung ihrer PIN-Nummer aus Sicherheitsgründen als PIN-Nummer keine Ziffern, die leicht zu ermitteln oder zu bestimmen sind z.B. Teile von Kartennummern, vier gleiche Ziffern oder Ziffern, die unmittelbar aufeinander folgen, die Geburtsdaten der Karteninhaber oder seiner Familienangehörigen ggf. andere leicht ermittelnde Ziffern zu wählen.
17. Die PIN-Nummer wird außer dem Karteninhaber keiner anderen Person offenbart. Der Karteninhaber hat die Offenbarung der PIN zu vermeiden. Die PIN-Nummer darf in keiner leicht erkennbaren Form auf der Zahlungskarte oder auf sonstigen Gegenstände notiert werden, insbesondere dann, wenn sie vom Karteninhaber zusammen mit der Zahlungskarte aufbewahrt oder bzw. getragen werden und darf auch nicht Dritten, einschließlich Familienangehörigen, offenbart werden. Der Karteninhaber hat jede Offenbarung der PIN-Nummer auch beim Eintippen der PIN-Nummer, z.B. in Form der Abdeckung der Tastatur mit der zweiten Hand etc., zu verhindern. Jede Verletzung dieser Bestimmung, die vom Karteninhaber verursacht wurde, unabhängig davon, ob sie durch betrügerische, vorsätzliche oder fahrlässige Handlung erfolgt, gilt als grobe Verletzung des Vertrages und der Konteninhaber trägt bis zum Zeitpunkt der Anzeige der Bank in vollem Umfang alle aus eventuellen vom Karteninhaber nicht autorisierten Zahlungstransaktionen resultierenden Verluste. Der Kontoinhaber hat alle Beträge aus Zahlungstransaktionen, bei denen die PIN-Nummer verwendet wurde, und sämtliche Schäden, die der Bank in Folge der Offenbarung der PIN-Nummer verursacht wurden, zu bezahlen.

18. Vergisst der Karteninhaber seine PIN-Nummer, kann ihm aufgrund seines bei der kontoführenden Bankfiliale oder mittels Online-Banking gestellten Antrages mehrfach die gültige PIN-Nummer bekannt gegeben werden. Zwecks Abholung der PIN-Nummer ist der Karteninhaber verpflichtet persönlich in der Bankfiliale zu erscheinen.
19. Wird bei einer, mittels der Zahlungskarte durchgeführten Zahlungstransaktion die PIN-Nummer wiederholt falsch eingegeben, wird die Zahlungskarte für alle Transaktionen, bei denen eine Prüfung der PIN erfolgt, aus Sicherheitsgründen automatisch vorübergehend gesperrt. Die volle Funktionsfähigkeit der Zahlungskarte wird in der Regel automatisch am ersten Tag, an dem der Anspruch des Karteninhabers auf Verfügung über das neue Limit der gegebenen Zahlungskarte entsteht, erneuert. Bei Speicherchip-Zahlungskarten kann die Sperrung der PIN-Nummer erst nach direkter (online) Verbindung der Speicherchip-Karte mit den Systemen des Dienstleistungsbetreibers aufgehoben werden.

Übernahme der Zahlungskarte

20. Der Karteninhaber hat die Zahlungskarte bei ihrer Übernahme im Beisein des berechtigten Mitarbeiters der kontoführenden Bankfiliale im Bereich des Unterschriftsstreifens zu unterschreiben.
21. Mit der Übernahme der Zahlungskarte entsteht das Recht des Karteninhabers auf Nutzung der Karte während ihrer auf der Zahlungskarte geprägten Gültigkeitsdauer.
22. Der Karteninhaber hat die Zahlungskarte getrennt von anderen Bankunterlagen und auf einem sicheren Ort, d.h. an einem geheimen Ort aufzubewahren, der Dritten nicht frei zugänglich und vor unberechtigten Eingriffen Dritter gesichert ist. Der Karteninhaber hat regelmäßig nach jeder Nutzung der Zahlungskarte, mindestens jedoch 1 x täglich, den Besitz der Zahlungskarte zu prüfen und individuelle Sicherheitsmaßnahmen zur Vorbeugung des Missbrauchs, Verlustes oder Diebstahls der Zahlungskarte vorzunehmen. Kommt es trotz allem zum Verlust, Diebstahl, Missbrauch oder zur unautorisierten Nutzung der Zahlungskarte, hat der Kartenbesitzer unverzüglich (sofort nach Feststellung) die Bank über diese Tatsache in Kenntnis zu setzen. Jede vom Karteninhaber verursachte Verletzung der aus dieser Bestimmung resultierenden Verpflichtungen, unabhängig davon, ob sie durch betrügerische, vorsätzliche oder fahrlässige Handlung erfolgt, gilt als grobe Verletzung des Vertrages und der Konteninhaber hat bis zum Zeitpunkt der Anzeige dieser Tatsache (Verlust, Diebstahl, Missbrauch oder nicht autorisierte Nutzung der Zahlungskarte) der Bank in vollem Umfang alle daraus resultierenden Verluste und Schäden zu ersetzen.
23. Der Kontoinhaber haftet für alle Transaktionen, die mittels der zu seinem Konto ausgegebenen Zahlungskarten durchgeführt wurden, und hat alle eventuellen Schäden, die der Bank in Folge der fehlerhaften Nutzung der Zahlungskarte entstehend, zu ersetzen.

Nutzung von Zahlungskarten

24. Die Zahlungskarte kann je nach Art zur bargeldlosen Zahlung in Einrichtungen der Handel und Dienstleistung betreibenden Subjekte (nachstehend nur „Händler“ oder „Handelseinrichtung“ genannt) verwendet werden, die mittels elektronischer Terminals (nachstehend nur „PoS“ genannt), mechanischer Lesegeräte (nachstehend nur „Imprinter“ genannt), oder bei Online-Geschäften nach vereinbarten Zahlungsmethoden abgewickelt wird. Weiter kann die Zahlungskarte zur Geldabhebung an Geldautomaten, zur Bargeldauszahlung in Wechselstuben fremder Banken oder zur Geldauszahlung direkt an Händlerkassen (sog. CashBack) und ggf. zu weiteren Transaktionen, die über die Geldautomaten der ČSOB erfolgen, genutzt werden.
25. Alle Stellen, an denen die Zahlungskarte akzeptiert wird, sind mit Logo der jeweiligen Kartengesellschaft (z. B. MasterCard) gekennzeichnet. Die Bank hält sich das Recht vor, bestimmte Arten von Zahlungstransaktionen (insbesondere Zahlungstransaktionen ohne direkte Kartennutzung – z.B. schriftliche oder fernmündliche Transaktionen, Online-Transaktionen, sog. MO/TO-Transaktionen) je nach Kartentyp abzulehnen. Die Bank ist berechtigt nur gesicherte Online-Transaktionen zu erlauben.
26. CashBack (Bargeldabhebung an Händlerkasse) ist nur in Handelseinrichtungen, die mit dem Logo „CashBack“ gekennzeichnet sind, möglich. Die Dienstleistung CashBack ist durch gleichzeitigen Einkauf von Waren oder Dienstleistungen bei dem gegebenen Händler in dem, vom Dienstleistungsbetreiber bestimmten Wert, bedingt. Die Summe der Einkäufe und der CashBack-Transaktionen darf nicht das festgesetzte Tages- oder Monatslimit der Zahlungskarte überschreiten.
27. Der Karteninhaber ist verpflichtet die Zahlungskartendaten vor unerwünschtem Zugriff, zu dem es z.B. mittels ungesicherte Kanäle, vor allem bei Online-Transaktionen (Transaktionen ohne direkte Nutzung der Zahlungskarte), kommen kann, zu schützen. Bei Zahlungen ohne direkte Zahlungskartennutzung erfüllt der Karteninhaber diese Pflicht nur dann, wenn er die Karte zur Zahlung bei einem, durch das unter der Handelsmarke „MasterCard Secure Code“ präsentierte Protokoll 3D Secure gesicherten Händler, verwendet. Jede vom Karteninhaber verursachte Verletzung dieser Pflicht stellt, unabhängig davon, ob sie durch betrügerische, vorsätzliche oder fahrlässige Handlung erfolgte, eine grobe Verletzung des Vertrages dar und der Kontoinhaber haftet im vollem Umfang für alle Verluste und Schäden, die in Folge dieser Verletzung bis zum Zeitpunkt der Anzeige entsprechender Tatsachen (Missbrauch oder nicht autorisierte Nutzung der Zahlungskarte) der Bank entstanden sind.

28. Kommen bei dem Karteninhaber irgendwelche Zweifel oder der Verdacht in Bezug auf einen Missbrauch der Zahlungskarte, des Zahlungsterminals oder des Geldautomat auf (z.B. außergewöhnliche Bargeldauszahlung, Banknotenstau, Installation von Skrimming-scanner-Einrichtungen am Geldautomat u. ä., oder der Aufenthalt von verdächtigen Personen in der Nähe des Geldautomats, deren Versuche in die laufende Zahlungstransaktion einzugreifen u. ä.) auf, hat der Kartenbesitzer über die von ihm gewonnenen Erkenntnisse unverzüglich die Bank und zugleich auch die Polizei der Tschechischen Republik zu verständigen.
29. Die Zahlungskarte darf zu keinen Zahlungstransaktionen benutzt werden, die am Durchführungsort der Zahlungstransaktion gesetzeswidrig sind.
30. Die Bank und der Kontoinhaber/Karteninhaber haben als einzige möglichen Formen der Zustimmung des Karteninhabers (als Zahler) zur Durchführung einer Transaktion bzw. ihrer Autorisierung, lediglich die nachstehend aufgeführten Zustimmungformen vereinbart:
 - bei Zahlungstransaktion am Geldautomat – Eingabe der PIN-Nummer
 - bei Bargeldlose Geschäfte und Bargeschäfte (CashBack) Transaktionen bei Händlern – Eingabe der PIN-Nummer, eigenhändige Unterschrift des Kartenbesitzers ggf. die Kombination der beiden Methoden je nach Art der Zahlungskarte
 - bei gesicherter Zahlung an Online-Händler (3D Secure) - Eingabe der Kartennummer, der Kartengültigkeit und der dreistelligen Prüfziffer der Zahlungskarte - Card Verification Code (CVC)
 - bei sonstigen Zahlungen ohne Einsatz der Zahlungskarte - Eingabe der Kartennummer, der Kartengültigkeit und der dreistelligen Prüfziffer der Zahlungskarte - Card Verification Code (CVC)
31. Jede Zahlungstransaktion, die vom Karteninhaber autorisiert wurde, kann auf Auftrag des Karteninhabers unmittelbar nach der Durchführung der Transaktion beim Händler widerrufen werden. Bereits verbuchte Transaktionen können nicht widerrufen werden. In begründeten Fällen (aufgrund von Nichterbringung der Leistung ggf. der Nichtlieferung der Ware) ist der Kartenbesitzer berechtigt bei der kontoführenden Bankfiliale eine Reklamation erheben.
32. Bei der Benutzung der Zahlungskarte bei Händlern sind die Händler berechtigt die Transaktion zu prüfen (autorisieren) und diese erst dann durchzuführen, wenn sie eine Zustimmung der Bank oder einem von ihr beauftragten Dritten erhalten. Der Mitarbeiter des Händlers ist im Interesse des Karteninhabers berechtigt den Karteninhaber aufzufordern sich auszuweisen und die Zahlungskarte anhand des Ergebnisses der Autorisation einzubehalten, diese vor den Augen des Karteninhabers zu entwerten und dem Karteninhaber eine Bestätigung über die Einbehaltung der Zahlungskarte auszuhändigen.
33. Die Bank haftet nicht für Ablehnungen von Zahlungstransaktionen, Bestimmungen von Mindestlimits zur Durchführung von Zahlungskartentransaktionen oder die Nichterbringung von Leistungen seitens des Händlers und auch nicht für eventuelle Schäden, die den Karteninhabern direkt oder indirekt in Folge von Umständen, die sich der Kontrolle der Bank oder ihren Partnern entziehen, verursacht werden ¹⁾. Die Bank übernimmt auch keine Haftung dafür, ob die Händler oder Filialen von anderen Banken die Zahlungskarte zwecks Durchführung der Transaktion akzeptieren oder nicht.
34. Der Karteninhaber darf mit seiner Zahlungskarte nur Transaktionen im Rahmen seines bestimmten Limits, jedoch höchstens bis zu der Höhe seines verfügbaren Kontosalvos, durchführen. Die Höhe des Limits wird dem Karteninhaber bei der Übernahme der Zahlungskarte mitgeteilt. Das Limit begrenzt sowohl den Höchstbetrag, der mittels der Zahlungskarte während eines bestimmten Zeitraums geschöpft werden kann, als auch die Anzahl der Transaktionen, die in diesem Zeitraum getätigt werden können. Eine Änderung des Kartenlimits bedarf der Zustimmung der Bank und der schriftlichen Zustimmung des Kontoinhabers. Angesichts der Tatsache, dass die Transaktionen, die mit Zahlungskarten getätigt wurden, mit einem Verzug gebucht werden (siehe dazu Punkt 43 dieser Bedingungen), hat der Karteninhaber laufend die von ihm mittels der Zahlungskarte getätigten Transaktionen zu überwachen, um eine Überziehung des verfügbaren Kontosalvos zu vermeiden. Der Kontoinhaber haftet jedoch, unabhängig von der Höhe des Limits, für alle Transaktionen und hat für sämtliche Schäden, die der Bank in Folge der fehlerhaften Nutzung der Zahlungskarte ggf. in Folge von Überziehungen des verfügbaren Kontosalvos (unerlaubtes Soll) gemäß dem entsprechenden Vertrag über die Kontoführung entstanden sind, aufzukommen.
35. Wird dem Kontoinhaber in Form der Überziehung des Kontosalvos ein Kredit gewährt (insbesondere in Form von Kontokorrentkonten), erfolgt nach der Benutzung der Zahlungskarte ab dem Zeitpunkt der Verbuchung der Zahlungstransaktion zur Kreditschöpfung und demzufolge auch zur Verzinsung des Kredits. Im Falle einer nicht vertraglich vereinbarten Überziehung des Kontosalvos wird das Debitorensaldo mit dem Debetzinssatz verzinst, dessen Höhe in den Filialen der Bank veröffentlicht wird.
36. Wird das Debitorensaldo nicht innerhalb von 10 Tagen nach der Entstehung des Debets beglichen, ist die Bank berechtigt auch ein anderes bei ihr geführtes Konto des Kontoinhabers zu belasten. Befinden sich auf den Konten des Kontoinhabers keine zur Begleichung des Debitorensaldos ausreichenden Finanzmittel, gewährt die Bank dem Kontoinhaber eine Nachfrist von 60 Tagen zur dessen Begleichung. Die Bank ist außerdem berechtigt auf Kosten des Kontoinhabers die Gültigkeit der zu seinem Konto (seinen Konten) ausgegebenen Zahlungskarten dauerhaft zu beschränken und ihre Rückgabe an die Bank zu verlangen.

¹ Es handelt sich um höhere Gewalt oder z.B. um Unterberechnung der Stromversorgung, Maschinenschäden und Schäden an Einrichtungen zur Steuerung von Datenverarbeitungssystemen, Leitungen, Streiks etc.

37. Die Bank ist auch ohne eine Vorwarnung berechtigt das Recht zur Nutzung der Zahlungskarte aufzuheben oder die Zahlungskarte vorübergehend oder dauerhaft zu sperren – ihre Gültigkeit zu beschränken (es handelt sich insbesondere um Verletzungen der Vertragsbedingungen, Verpfändungen von Konten (Zwangsvollstreckungen), Verdacht auf betrügerische Handlungen des Kartenbesitzers oder Dritten u. ä.)
38. Der Karteninhaber hat die Zahlungskarte vor mechanischen Beschädigungen und Einwirkungen jeder Art (z. B. Magnetfeldeffekten) zu schützen, die eine Beschädigung der auf dem Magnetstreifen oder im Speicherchip der Zahlungskarte gespeicherten Daten zur Folge haben könnten.
39. Wird die Zahlungskarte vom Geldautomaten einer anderen inländischen Bank eingezogen, so hat der Karteninhaber unverzüglich die Bank oder die Post, die das Geldautomat betreibt, ggf. mittels der an einigen Geldautomaten angebrachten Rufnummer, zu kontaktieren und sie darüber zu unterrichten und gleichzeitig eine Rückgabe der eingezogenen Zahlungskarte zu verlangen. Handelt es sich um einen Geldautomaten der ČSOB, der sich außerhalb ihrer Räume befindet, kann der Karteninhaber unter der an dem Geldautomat angebrachten Telefonnummer die Versendung seiner Karte an gewünschte Filiale der ČSOB beantragen. Wird die Zahlungskarte von einem Geldautomaten, der sich in der Bank oder in ČSOB befindet, eingezogen, beantragt der Karteninhaber ihre Rückgabe direkt in der Bank oder in ČSOB. Die Frist für die Rückgabe der Zahlungskarte beträgt 3 Arbeitstage. Nach deren Ablauf wird die Zahlungskarte nicht mehr ausgehändigt. Bei Zahlungskarteneinzug durch den Geldautomaten muss der Karteninhaber bei seiner Bank unverzüglich die Begrenzung dieser Zahlungskarte beantragen.
40. Die Zahlungskarte ist jederzeit nach Aufforderung in der Bank mittels der kontoführenden Bankfiliale abzugeben. Wird die Karte nicht abgegeben, ist die Bank berechtigt auf Kosten des Kontoinhabers die Zahlungskarte zu sperren - die Gültigkeit der Zahlungskarte zu beschränken. Der Karteninhaber ist bei der Übernahme der neuen automatisch erneuerten Zahlungskarte nicht verpflichtet der Bank seine ursprüngliche Zahlungskarte zurückzugeben, er hat jedoch die nicht zurückgegebene Zahlungskarte zu entwerten indem er den Magnetstreifen und den Speicherchip durchschneidet und somit die Karte vor einem eventuellen Missbrauch schützt.

Änderungen der Angaben über den Karteninhaber

41. Der Kontoinhaber ist verpflichtet die Bank über alle Datenänderungen, welche die zu seinem Konto ausgestellten Zahlungskarten betreffen, sowie über Änderungen von Daten der Karteninhaber, die im Zusammenhang mit der Kartenausstellung der Bank mitgeteilt wurden (z.B. Anschrift-, Namen- oder Telefonnummeränderung) zu unterrichten. Der Kontoinhaber haftet für alle, durch die Verletzung dieser Pflicht entstandenen, Schäden.
42. Der Karteninhaber ist berechtigt schriftlich in der zuständigen Bankfiliale Änderungen in Bezug auf die bereits ausgestellte Zahlungskarte zu beantragen. Die Änderungen des Limits der Zahlungskarte und der Versicherung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Kontoinhabers.

Verbuchung von Zahlungstransaktionen, Auszüge und Reklamationen

43. Der Kontoinhaber wird über die durchgeführten Transaktionen in Form eines Kontoauszuges informiert. Die Transaktionen werden einzeln mit Angabe der gekürzten Kartennummer, Ort und Datum der Transaktion, des Betrages und der Währung der Transaktion verbucht, wobei die Verbuchung von Kartentransaktionen im Einklang mit den Regeln der Kartengesellschaften nach der Durchführung der Transaktion mit einer zeitlichen Verspätung erfolgt. Die Bank verbucht sämtliche Transaktionen (d.h. bucht diese vom Konto des Kontobesitzers ab) nach Erhalt der Zahlungsaufforderung, d.h. nach Erhalt des Buchungsscheines der Bearbeitungsstelle der Transaktionen über deren Abwicklung, spätestens bis zum Ende des nachfolgenden Arbeitstages. Tritt der Augenblick des Erhalts der Zahlungsaufforderung an einem Termin ein, der nicht mit den Geschäftszeiten der Bank korrespondiert, gilt, dass die Zahlungsaufforderung am Beginn der nachfolgenden Geschäftszeit bei der Bank eingegangen ist. Die Bank hat im Sinne des Gesetzes Nr. 21/1992 Slg., über die Banken, im Wortlaut der späteren Änderungen, über einen angemessenen Zeitraum alle internen Eintragungen aufzubewahren, die auch eine nachträgliche Ermittlung von Transaktionen und die Fehlerberichtigung ermöglichen. Die Konto- und Karteninhaber haben Zahlungskartentransaktionen regelmäßig laufend zu prüfen, gegebenenfalls auch mittels elektronischer Informationskanäle, unter anderem auch wegen der Möglichkeit einer rechtzeitigen Reklamationserhebung.
44. Die Zahlungstransaktionen werden an Arbeitstagen anhand der von Dienstleistungsbetreiber erhaltenen Daten verbucht. Bei einer Buchung von Kartenzahlung in fremder Währung erfolgt die Umrechnung in CZK anhand des ČSOB-Kurses, sofern die Währung der Kartenzahlung im Kursblatt der ČSOB enthalten ist. Die Umrechnung erfolgt zu dem Kurs der ČSOB, der am Vortag der Zahlungsbuchung auf das Konto der Bank gültig war. Ist die Währung, in der die Zahlungstransaktion erfolgte, nicht im Kursblatt der ČSOB enthalten, wendet die ČSOB die oben aufgeführte Umrechnung auf den Betrag an, den sie von der Kartengesellschaft erhalten hat. Bei Zahlungstransaktionen in CZK mit einer zum Devisenkonto ausgegebenen Karte werden die Währungskurse der Bank verwendet, der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber kann den Verlauf des Kursblattes der ČSOB-Bank unter www.csob.cz und im Kursblatt der Bank auf den Webseiten der Bank www.vr-nopf.cz, sowie in der Bankfiliale verfolgen.

45. Der Kontoinhaber nimmt die Art und Weise der Buchung der mittels Zahlungskarten durchgeführten Zahlungstransaktionen, inklusive der im Ausland getätigten Transaktionen, zur Kenntnis. Bei Buchung der im Ausland getätigten Kartenzahlungen können Beträge, die aufgrund der Kursdifferenz zwischen dem Tag der Durchführung und dem Tag der Buchung der Transaktion entstanden sind, nicht beanstandet werden. Bei im Ausland durchgeführten Kartenzahlungen kann die Kursdifferenz auch anhand der Umrechnung der Zahlungstransaktion in die Buchungswährung der Kartengesellschaft MasterCard, der Folgeumrechnung in die Buchungswährung der Bank- CZK und der Folgeumrechnung in die Währung in der das Konto, zu dem die Zahlungskarte ausgegeben wurde, geführt ist, entstehen. Wurde zu einer bereits erfolgten Solltransaktion auch eine Habentransaktion durch eine Geschäftsstelle einer anderen Bank als der ČSOB durchgeführt, trägt die Bank für die möglichen Differenzen der umgerechneten Beträge, die in Folge des Zeitabstandes zwischen der Präsentation der Soll- und Habentransaktion entstanden sind, keine Haftung.
46. Wird mit der Zahlungskarte eine Zahlungstransaktion verbucht, mit der der Karteninhaber nicht einverstanden ist, ist dieser berechtigt eine Reklamation zu erheben. Der Karteninhaber oder der Kontoinhaber sind von der Bank innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Reklamation, in besonders komplizierten Fällen spätestens innerhalb von 180 Tagen, über das Ergebnis der Reklamation in Kenntnis zu setzen. Im Rahmen der Bearbeitung der Reklamation der Zahlungstransaktion hat die Bank zu prüfen, ob seitens des Kartenbesitzers alle Auflagen erfüllt wurden, d.h. ob er insbesondere alle zur Reklamationserhebung bestimmten Termine und Verpflichtungen, die sich für ihn aus dem Vertrag und den Bedingungen erheben (z.B. ob es nicht zur groben Verletzung der Verpflichtung zum Schutz der Sicherheitsmerkmale der Zahlungskarte gekommen ist) erfüllt wurden. Stellt die Bank im Rahmen des Reklamationsverfahrens fest, dass die Reklamation nicht berechtigt ist, ist die Reklamation abzulehnen. Die Bank hat den Karteinhaber stets über das Ergebnis des Reklamationsverfahrens in Kenntnis zu setzen.
47. Eine nicht autorisierte Zahlungstransaktion hat der Kartenbesitzer der Bank ohne unnötigen Verzug im Falle des Verdachts auf Missbrauch spätestens innerhalb von zwei Monaten, in begründeten Fällen innerhalb von 13 Monaten nach dem Tag der Abbuchung der Finanzmittel vom Konto des Kontobesitzers, anzuzeigen. Die Anzeige hat er in der kontoführenden Bankfiliale schriftlich auf einem dazu bestimmten Formblatt zu tätigen.
48. Stellt die Bank bei der Prüfung der angeblich nicht autorisierten Zahlungstransaktion fest, dass die Transaktion autorisiert wurde, ist die Reklamation abzulehnen.
49. Bei der Umrechnung der Verluste (Selbstbeteiligung) des Kontoinhabers aufgrund von nicht autorisierten Zahlungstransaktionen verwendet die Bank den zum entsprechenden Datum veröffentlichten Kurs der ČSOB-Bank.
50. Der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber ist berechtigt eine autorisierte Zahlungstransaktion spätestens innerhalb von 8 Wochen nach deren Tätigkeit zu reklamieren, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass zur Zeit der Autorisierung kein konkreter Betrag bestimmt wurde oder dass dieser Betrag höher als der Betrag ist, den der Kartenbesitzer vernünftigerweise erwarten konnte (dies betrifft insbesondere Zahlungen in Autovermietungen, Hotels etc.). Bei sonstigen autorisierten Transaktionen (z. B. nicht erfolgte Bargeldauszahlung am Geldautomat) hat die Reklamation ohne unnötigen Verzug, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach der Abbuchung der Finanzmittel vom Konto des Kontobesitzers zu erfolgen.
51. Der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber hat die komplette ihm zur Verfügung stehende Dokumentation, die sich auf die umstrittene Zahlungstransaktion bezieht (insbesondere Ablichtungen von Quittungen, Unterlagen zur Stornierung der Zahlungstransaktion, ggf. auch Ablichtungen der Kontoauszüge mit der markierten reklamierten Zahlungstransaktion) vorzulegen.
52. Der Karteninhaber hat ihm Falle der Reklamation einer umstrittenen Zahlungstransaktion mit Verdacht auf Missbrauch der Zahlungskarte (z.B. Fälschung, Internet, Geldautomat) der Bank stets die betroffene Zahlungskarte, auf die sich die umstrittene Zahlungstransaktion bezieht, auszuhändigen, wobei im Falle der nicht erfolgten Kartenaushändigung diese Tatsache im Rahmen des Reklamationsverfahrens zu berücksichtigen ist. Dies gilt nicht, wenn der Bank ordnungsgemäß der Verlust oder Diebstahl der betroffenen Zahlungskarte angezeigt wurde.
53. Die Bank ist berechtigt den Karten- oder Konteninhaber zur Vorlage weiterer Unterlagen, die sich auf die reklamierte Zahlungstransaktion beziehen, aufzufordern. Der Karten- oder Konteninhaber hat im Rahmen der ordnungsgemäßen Abwicklung und Erledigung des Reklamationsverfahrens die nötige Mitwirkung zu leisten.
54. Sollte unter Berücksichtigung der Umstände und der Komplexität des Falles ersichtlich sein, dass die Frist zur Bearbeitung der Reklamation die gemäß der allgemein anerkannten Regeln der Kreditkartengesellschaften vereinbart wurde, überschritten werden könnte, hat die Bank dem Kontoinhaber die Zahlungsmittel in der Höhe der Zahlungstransaktion nach Abzug des Verlustes, den entsprechend dem Gesetz der Kontoinhaber zu tragen hat, zu erstatten, in diesem Falle ist die Bank berechtigt diesen Betrag bis zum ordnungsgemäßen Abschluss des Reklamationsverfahrens auf seinem Konto zu sperren. Nach dem Abschluss des Reklamationsverfahrens hat die Bank im Falle einer berechtigten Reklamation diesen Betrag freizugeben oder im Falle einer unberechtigten Reklamation vom Konto abzubuchen.
55. Für unberechtigte Reklamationen berechnet die Bank dem Kontoinhaber Gebühren gemäß dem Preisverzeichnis der Bank.
56. Entfällt.

Verlust / Diebstahl / Missbrauch der Zahlungskarte

57. Der Karten- bzw. Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich über den Verlust, Diebstahl oder Missbrauch der Zahlungskarte in Kenntnis zu setzen, und zwar unmittelbar nachdem er den Vorfall festgestellt hat oder hätte feststellen können, wobei er bei einem Verdacht auf Kartenmissbrauch dieses auch bei der Polizei der Tschechischen Republik anzeigen muss. Wurde ein Missbrauch der Zahlungskartenummer angezeigt, muss der Karteninhaber die betroffene Zahlungskarte unverzüglich bei der Bank abgeben. Die Information (Verlustmeldung, Diebstahlmeldung oder Missbrauchsmeldung) übermittelt der Karteninhaber bzw. der Konteninhaber ausschließlich telefonisch unter der Rufnummer des Call Centers, die dem ihm bei der Ausstellung der Zahlungskarte mitgeteilt wurde. Zur Verlust- oder Diebstahlmeldung ist auch ein Dritter (nachfolgend nur „Anzeigerstatter“ genannt) berechtigt.
58. Der Anzeigerstatter hat die Bank über alle Umstände des Verlustes oder Diebstahls der Zahlungskarte in Kenntnis zu setzen und falls ihm die Zahlungskartenummer nicht bekannt ist, hat er auch weitere Angaben zu machen, die eine Identifizierung des Karteninhabers und der Zahlungskarten ermöglichen (z.B. Geburtsnummer u. a.). Das Call Center ist zur Aufzeichnung der telefonisch erfolgten Verlust- oder Diebstahlmeldung berechtigt. Das Call Center hat dem Anzeigerstatter im Rahmen des Telefongesprächs ein Identifikationscode als Nachweis für die erfolgte telefonische Verlust- oder Diebstahlmeldung der Zahlungskarte mitzuteilen.
59. Die telefonische Anzeige muss in einer beliebigen Bankfiliale spätestens am ersten Arbeitstag, der auf den Tag folgt, an dem die telefonische Anzeige erstattet wurde, schriftlich bestätigt werden. Erfolgt die telefonische Anzeige aus dem Ausland, hat die schriftliche Bestätigung spätestens am ersten Arbeitstag der auf den Tag folgt, an dem der Karteninhaber in die Tschechische Republik zurückgekehrt ist, zu erfolgen. In der schriftlichen Bestätigung der Anzeige hat der Karteninhaber den ihm zugeteilten Identifikationscode anzugeben.
60. Die Gültigkeit der als verloren, gestohlen oder missbraucht gemeldeten Zahlungskarten wird aus Sicherheitsgründen auf Dauer beschränkt. Die Bank haftet nicht für eventuelle Schäden, die dem Kontoinhaber oder Karteninhaber in Folge der Gültigkeitseinschränkung der Zahlungskarte verursacht werden.
61. Die Haftung des Kontoinhabers für Transaktionen, die mittels der verlorenen, gestohlenen oder missbrauchten Zahlungskarte durchgeführt wurden, endet unmittelbar nach der telefonischen Anzeige im Sinne der Ziffer 57 der Bedingungen unter der Rufnummer, die dem Karteninhaber von der Bank zu diesem Zwecke bekannt gegeben wurde. Die Bank haftet keinesfalls für eventuelle Schäden, die bei Transaktionen mit Zahlungskarten verursacht wurden, bei denen die PIN-Nummer benutzt wurde oder bei denen der Karteninhaber in betrügerischer Absicht handelte.
62. Erlagt der Karteninhaber bzw. Kontoinhaber die Zahlungskarte zurück, nachdem die Karte der Bank als verloren oder gestohlen im Sinne der Ziffer 57 der Bedingungen gemeldet wurde, darf die Zahlungskarte nicht mehr benutzt werden und ist in der Bank abzugeben.
63. Im Falle von Reklamationen ist für die Bezifferung der Verluste des Kontoinhabers aufgrund der nicht autorisierten Zahlungstransaktion (Selbstbeteiligung) das Datum der Verlust-/Diebstahlanzeige der Zahlungskarte ausschlaggebend.
64. Der Karteninhaber ist berechtigt in der kontoführenden Bankfiliale eine schriftliche Bestätigung über die Tatsache, dass der Verlust/Diebstahl/Missbrauch seiner Zahlungskarte der Bank angezeigt wurde, anzufordern, wobei er dazu innerhalb von 18 Monaten nach der Anzeigerstattung im Sinne der Ziffer 57 dieser Bedingungen berechtigt ist.

Gültigkeitsbeschränkung von Zahlungskarte auf Antrag

65. Der Karten- oder Kontoinhaber ist berechtigt eine vorübergehende oder dauerhafte Sperrung seiner Zahlungskarte (nachstehend nur „vorübergehende oder dauerhafte Sperrung der Zahlungskarte“ genannt) zu beantragen. Der Kontoinhaber ist berechtigt die Gültigkeitsbeschränkung aller zu seinem Konto ausgegebenen Zahlungskarten zu beantragen, der Karteninhaber ist lediglich zur Beantragung der Gültigkeitsbeschränkung der Zahlungskarte berechtigt, über die er verfügungsberechtigt ist. Die Bank haftet für keine eventuellen Schäden, die dem Konto- oder Karteninhaber in Folge der vorübergehenden oder dauerhaften Gültigkeitsbeschränkung der Zahlungskarte verursacht werden.
66. Für Schäden, die in Folge eines möglichen Missbrauchs, der anhand eines schriftlichen Antrags des Karten- oder Kontoinhabers vorübergehend oder dauerhaft beschränkten Zahlungskarte, haftet die Bank ab 24:00 Uhr des Folgearbeitstages nach der Einreichung des Antrags auf Gültigkeitseinschränkung der Zahlungskarte, unter der Voraussetzung, dass der schriftliche Antrag auf Gültigkeitseinschränkung der Zahlungskarte in der Bankfiliale bis zum 14:00 Uhr des Arbeitstages gestellt wurde. Erfolgt die Antragsstellung nach 14:00 Uhr oder außerhalb der Arbeitstage, geht die Haftung an die Bank um 24:00 Uhr des Folgearbeitstages nach dem Tag der Antragstellung bei der Bank über. Die vorübergehende Gültigkeitsbeschränkung der Zahlungskarte bezieht sich ausschließlich auf autorisierte Transaktionen.

67. Die vorübergehende Gültigkeitsbeschränkung der Zahlungskarte kann ausschließlich von der Person, von der die vorübergehende Gültigkeitsbeschränkung beantragt wurde, vom Kontoinhaber bzw. bei Rechtspersonen vom Geschäftsführungsorgan oder einer von diesem dazu bevollmächtigten Person widerrufen werden. Die Zahlungskarte wird nach Ablauf des Arbeitstages, der auf den Tag folgt, an dem bei der Bank der Antrag auf Aufhebung der vorübergehenden Gültigkeitsbeschränkung der Zahlungskarte eingegangen ist, reaktiviert, sofern der schriftliche Antrag auf Aufhebung der vorübergehenden Gültigkeitsbeschränkung spätestens bis 14:00 Uhr des jeweiligen Arbeitstages in der Bankfiliale eingereicht wurde. Erfolgt die Einreichung des Antrages auf Aufhebung der Gültigkeitsbeschränkung der Zahlungskarte in der Bankfiliale erst nach 14:00 Uhr des jeweiligen Arbeitstages, wird die Zahlungskarte erst nach Ablauf des zweiten Arbeitstages, der auf den Tag folgt, an dem der Antrag in der Bankfiliale eingereicht wurde, reaktiviert.

Berechtigung der Bank zur Gültigkeitsbeschränkung der Zahlungskarte aus Eigeninitiative

68. In folgenden Fällen ist die Bank zur Einschränkung der Kartengültigkeit oder der Durchführung von Transaktionen ohne Kartenanwendung berechtigt:
- Sicherheit der Zahlungskarte, insbesondere beim Verdacht auf ihren nicht autorisierten oder betrügerischen Missbrauch (sofern die Bank von einer Kreditkartengesellschaft bzw. einer anderen Bank oder aus einer anderen glaubwürdigen Quelle Erkenntnisse über eine eventuelle Gefährdung der Zahlungskarte erlangt)
 - Erhebliche Risikoerhöhung in Bezug auf die Tatsache, dass der Kontoinhaber – Karteninhaber, falls mittels der Zahlungskarte ein Kredit geschöpft werden kann, nicht in der Lage sein werden den Kredit zurückzuzahlen

Im Zusammenhang mit der dauerhaften Gültigkeitsbeschränkung der Zahlungskarte kann jede versuchte Nutzung die Einziehung der Karte zur Folge haben. Die Bank hat den Karteninhaber auf eine geeignete Weise ohne unnötigen Verzug unter der Rufnummer, die vom Kontoinhaber bei der Unterzeichnung des Vertrages der Bank mitgeteilt wurde, in Kenntnis zu setzen. Die Bank hat vor der Gültigkeitsbeschränkung der Zahlungskarte ggf. falls dies nicht möglich ist, unmittelbar danach, den Karteninhaber über die Gültigkeitsbeschränkung der Zahlungskarte und die entsprechenden Gründe in Kenntnis zu setzen. Diese Pflicht gilt nicht, wenn die Auskunft den Zweck der Gültigkeitsbeschränkung der Zahlungskarte vereiteln könnte oder wenn dies die Verletzung anderer Rechtsvorschriften zur Folge haben würde. Die Bank haftet nicht für eventuelle Schäden, die dem Kontoinhaber oder Karteninhaber in Folge der vorübergehenden oder dauerhaften Gültigkeitsbeschränkung der Zahlungskarte oder in Folge Aufhebung des Nutzungsrechts an der Zahlungskarte verursacht werden.

69. Sobald die Gründe für die vorübergehende oder dauerhafte Beschränkung der Gültigkeit der Zahlungskarte vorüber sind, ist die Bank verpflichtet die Beschränkung der Zahlungskarte unverzüglich aufzuheben oder dem Karteninhaber als Ersatz kostenlos eine „neue“ Zahlungskarte mit einer neuen Karten- und PIN-Nummer auszuhändigen.

Nothilfe – im Ausland

70. Bei Verlust oder Diebstahl der Zahlungskarte im Ausland ist der Karteninhaber berechtigt die Ausgabe einer Notzahlungskarte oder einen Notbargeldbetrag zur Deckung von notwendigen Auslagen zu beantragen. Den Antrag auf Ausstellung einer Ersatznotzahlungskarte oder Auszahlung von Notbargeldbeträgen hat der Karteninhaber unter der Telefonnummer der Bank zu stellen, Notzahlungskarten und Notbargeldbeträge werden den Inhabern der Maestro-Karten nicht gewährt.
71. Die Bank ist berechtigt die Gewährung der Notdienstleistungen abzulehnen. Im positiven Falle hat die Bank den Karteninhaber über den Ort und die Art und Weise der Übernahme der Notzahlungskarte bzw. des Notbargeldbetrages in Kenntnis zu setzen und hat für die Umsetzung des Antrages mittels eines Mitglieds der Assoziation für Notdienste vor Ort zu sorgen.
72. Die Notzahlungskarte wird in der Regel mit einer maximalen Gültigkeitsdauer von einem Jahr ausgegeben, sie ist mit keinem Speicherchip versehen und kann auch nicht an Geldautomaten benutzen werden (zu dieser Karte existiert keine PIN-Nummer). Der Inhaber der Notzahlungskarte hat die Karte nach seiner Rückkehr in die Tschechische Republik in der Bank abzugeben. Für die Ausgabe der Notzahlungskarte bzw. die Auszahlung des Notbargeldbetrages berechnet die Bank Gebühren gemäß dem Preisverzeichnis der Bank.

Schlussbestimmungen

73. Der Kontoinhaber ist jederzeit berechtigt das Verfügungsrecht des Karteninhabers über die Karte aufzuheben, indem er in seiner kontoführenden Bankfiliale schriftlich einen entsprechenden Antrag stellt und zugleich die betroffene Zahlungskarte zurückgibt. Die Aufhebung des Verfügungsrechts des Karteninhabers befreit den Kontoinhaber nicht von seiner Haftung für alle Transaktionen, die mit dieser Karte bis zu dem Zeitpunkt der Aufhebung des Verfügungsrechts über die Zahlungskarte getätigt wurden. Kann der Kontoinhaber aus triftigen Gründen die Zahlungskarte nicht abgeben, hat er eine dauerhafte Gültigkeitsbeschränkung der Zahlungskarte zu beantragen, die gemäß dem Preisverzeichnis der Bank gebührenpflichtig ist.

74. Im Falle des Ablebens des Kontoinhabers kann es zu einer dauerhaften Gültigkeitsbeschränkung der Zahlungskarten der einzelnen Karteninhaber kommen. Die Bank haftet nicht für Schäden, die dem Karteninhaber in Folge der aufgrund der dauerhaften Gültigkeitsbeschränkung der Zahlungskarte entstehen.
75. Außergerichtliche Streitbeilegung
Der Kontoinhaber bzw. Karteninhaber, der ein Verbraucher im Sinne von § 419 Gesetz Nr. 89/2012 Bürgerliches Gesetzbuch ist, ist berechtigt sich im Fall einer Rechtsstreitigkeit aus dem Vertrag mit der Bank an den Finanční arbitř České Republiky / Finanzschiedsrichter der Tschechischen Republik (www.finarbitr.cz, Legerova 1581/69, 110 00 Prag 1) zu wenden. Nach Maßgabe der Art der Streitigkeit kann zur außergerichtlichen Beilegung auch ein anderes Organ zuständig sein. Im Fall eines konkreten Rechtstreites werden sich der Kontoinhaber bzw. Karteninhaber und die Bank nach besten Kräften bemühen, den Streit einvernehmlich zu lösen. Sollte dies nicht gelingen, wird die Bank den Kunden über das zur außergerichtlichen Beilegung des betreffenden Streites zuständige Organ informieren.
76. Diese Bedingungen treten am 19.03.2016 in Kraft. An diesem Tag werden die „Bedingungen für die Ausgabe und Nutzung von Zahlungskarten der Raiffeisenbank im Stiftland eG pobočka Cheb, odštěpný závod.“ vom 07.03.2016 außer Kraft gesetzt. Die Bank ist berechtigt diese Bedingungen, insbesondere in Abhängigkeit von der Änderung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, ihrer Geschäftspolitik oder im Interesse der ständigen Erhöhung der Anforderungen auf Modernisierung und Sicherheit der Dienstleistungserbringung und im Zusammenhang mit den Anforderungen der Kartengesellschaften zu ändern, zu ergänzen oder in Form der Herausgabe von neuen Bedingungen zu widerrufen. Über die Änderungen der Bedingungen hat die Bank lediglich den Kontoinhaber spätestens einen Monat vor deren Inkrafttreten auf dem Auszug zu dem Konto in Kenntnis zu setzen, zu dem die Zahlungskarte ausgegeben wurde. Erklärt der Kontoinhaber spätestens bis zum Inkrafttreten nicht, dass er dem Wortlaut der Änderung der Bedingungen nicht zustimmt und gibt zugleich in seiner kontoführenden Filiale der Bank die betreffenden Zahlungskarten nicht zurück, wird davon ausgegangen, dass der Kontoinhaber das neue Konzept der Bedingungen ordnungsgemäß zur Kenntnis genommen und akzeptiert und sich zur Einhaltung der Bedingungen verpflichtet hat. Diese Bedingungen stehen in Papierform in allen Filialen der Bank oder in elektronischer Version unter www.vf-nopf.cz zur Verfügung.